

An:
Alle Mitglieder des Kantonsrates Zürich

CC:
Diverse Medien

Absender:
Vereinigung Bürger fragen nach
buerger.fragen.nach@gmail.com
Versand-Datum 04.12.2022

**Bildungsdirektion, Frau Dr. iur. Silvia Steiner:
Fehlende Protokollierung/Aktenführung - Verletzung von rechtlichen Grundlagen?**

Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte,

Wir sind eine Vereinigung von Bürgern, welche sich zum Ziel setzt, Fragen aus der Bevölkerung aufzugreifen und diesen vertieft nachzugehen.

In dieser Anfrage beziehen wir uns auf die beiden Artikel im "Beobachter" und in der "Weltwoche", welche beide das Thema Lehrermangel aufgegriffen haben und sich der TaskForce von Frau Dr. iur. Silvia Steiner annahmen. Dazu hier Links zu den beiden Artikeln:

Artikel Beobachter vom 27.10.2022: „*Silvia Steiners kuriose Taskforce*“
<https://www.beobachter.ch/bildung/schule/taskforce-zu-lehrermangel-trifft-sich-nicht-541855>

Artikel Weltwoche vom 28.10.2022: „*Akuter Lehrermangel: Bildungsministerin Silvia Steiner führt das Parlament mit Angaben zu einer Task Force in die Irre*“
<https://weltwoche.ch/daily/akuter-lehrermangel-bildungsministerin-silvia-steiner-fuehrt-das-parlament-mit-angaben-zu-einer-task-force-in-die-irre/>

Beide Artikel erwähnen, dass Frau Dr. iur. Silvia Steiner ausgesagt habe, dass wohl eine TaskForce bestehe und diese auch arbeite. Sitzungs- bzw. Gesprächsprotokolle wurden in den letzten drei Jahren offenbar keine mehr geführt. Dazu ergeben sich aufgrund der im Kanton Zürich geltenden Rechtsordnung nun wichtige Fragen, welche wir Ihnen mit diesem Schreiben stellen. Dazu vorab aber noch die angesprochenen Auszüge aus den beiden Zeitungsartikeln.

Auszug "Beobachter":

“Es gebe dazu eine Taskforce Lehrermangel, hatte die Regierung im Vorfeld der Debatte mitgeteilt. Grünen-Kantonsrätin Karin Fehr Thoma hakte im Rat nach: «Gern wüssten wir etwas über die Überlegungen der Taskforce Lehrermangel. Vielleicht haben Sie heute, Frau Regierungsrätin Steiner, ein paar Informationen zur Arbeit dieser Taskforce?» Gemäss Ratsprotokoll wiederholte Steiner in der Folge, was der Regierungsrat bereits mitgeteilt hatte.

*Nur: Die Taskforce tagte gar nicht. Und sie tut es bis heute nicht. **Die letzte protokollierte Sitzung fand am 3. Oktober 2019 statt, vor über drei Jahren.** Das zeigen Sitzungsprotokolle und weitere Dokumente, die der Beobachter gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz erhalten hat.*

*Silvia Steiner ist auch Präsidentin der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) und damit die oberste Bildungsverantwortliche der Schweiz. Der Mangel an Lehrpersonen ist eines ihrer Kerndossiers. **Wie erklärt sie ihre irreführende Kommunikation und das heimliche Ende der Taskforce? – Die Taskforce sei nach der letzten Sitzung im Oktober 2019 in «stetigem bilateralem Austausch» gewesen, schreibt Steiners Sprecher. Diese Gespräche seien aber nicht protokolliert worden, «im Gegensatz zu den formellen Sitzungen des Gesamtremiums.»***

Auszug “Weltwoche”:

“Auf Anfragen pflegt und pflegte Steiner stets mit einer Antwort die Gemüter zu beruhigen und Fragesteller abzuwiegeln: Eine Task Force befasse sich bereits mit dem Problem.

Doch mit dieser Task Force ist es nicht sehr weit her. Denn die Zeitschrift Beobachter hat herausgefunden, dass dieses von Steiner eingesetzte Gremium das letzten Mal vor drei Jahren tagte – obwohl aktuell der Lehrermangel aktuell besonders akut ist. Das Blatt stützt sich dabei auf Sitzungsprotokolle.”

Im Kanton Zürich bestehen diverse Gesetze und Verordnungen zur Informationspflicht und die Aktenführung, wenn es um die Tätigkeit eines öffentlichen Organs geht. Wir beziehen uns hier auf die Vorgaben

- des Zürcher Gesetzes über die Information und Datenschutz (IDG, 170.4) [1]
- die Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV, 170.41) [2]
- die Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR, 172.11) [3]
- die Archivverordnung des Kantons Zürich (170.61) [4].

Alle Links führen wir im Quellenverzeichnis auf.

Das IDG regelt den Umgang der öffentlichen Organe mit Informationen. Es bezweckt, das Handeln der öffentlichen Organe in erster Linie transparent zu gestalten sowie auch die Kontrolle des staatlichen Handelns zu erleichtern (§1). Es gilt für die öffentlichen Organe (§2). Die Behörden und Verwaltungseinheiten des Kantons werden im IDG als öffentliche Organe definiert (§3 lit.b). Ebenfalls Organisationen und Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind (§3 lit.c).

Die Bildungsdirektion ist eine Behörde des Regierungsrates und somit nach §3 IDG ein öffentliches Organ. Als Vorsteherin der Bildungsdirektion ist Frau Regierungsrätin Dr. iur. Silvia Steiner mit der Erfüllung dieser öffentlichen Aufgabe betraut und untersteht somit gemäss §3 lit.c IDG ebenfalls diesem Gesetz wie auch der IDV und der ebenfalls aufgeführten Archivverordnung des Kantons Zürich.

Das IDG regelt,

§4 – Transparenzprinzip:

dass das öffentliche Organ den Umgang mit Informationen so gestaltet, dass es rasch, umfassend und sachlich informieren kann.

§5 – Informationsverwaltung:

dass das öffentliche Organ seine Informationen so verwaltet, dass das Verwaltungshandeln nachvollziehbar und die Rechenschaftsfähigkeit gewährleistet ist.

§7 – Informationssicherheit:

dass das öffentliche Organ seine Informationen durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen schützt.

Diese Massnahmen richten sich unter anderem nach den Schutzzielen

- dass die Informationen richtig und vollständig sein müssen (Abs.2 lit.b) und
- dass die Informationen bei Bedarf vorhanden sein müssen (Abs. 2 lit.c)

Für die kantonale Verwaltung regelt der Regierungsrat das Nähere in der IDV. Diese Verordnung ist das Gesetz ausführende Regelwerk über die Information und den Datenschutz (IDV, Ordn.Nr. 170.41). Die IDV definiert, dass die öffentlichen Organe in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Einhaltung der Grundsätze mit Informationen verantwortlich sind (§1 – Umsetzungsverantwortung).

Der Regierungsrat ist ein im Sinne des IDGs verpflichtetes, öffentliches Organ (§1 Abs.3 lit.a). Ebenso die Bildungsdirektion, welche in §59 und Anhang 2 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR, Ord.Nr. 172.11) als Einheit bezeichnet ist (§1 Abs. 3 lit.b).

Die IDV regelt,

§5 – Veröffentlichung von Informationen:

dass das öffentliche Organ wichtige Informationen aus dem Zuständigkeitsbereich so schnell wie möglich veröffentlicht, soweit dies

- a. keinen unangemessenen Aufwand verursacht
- b. der Veröffentlichung keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

Zusätzlich zum IDG und der IDV regelt die **Zürcher Archivverordnung** (Ordn.Nr. 170.61) die Aufbewahrung von Akten der öffentlichen Organe der kantonalen Verwaltung im Hinblick auf die Übernahme und Archivierung durch das Staatsarchiv (§1 Abs.1 lit.a). **Darin werden einmalig oder periodisch erscheinende Publikationen, die im Auftrag oder unter Mitwirkung von öffentlichen Organen erstellt wurden und einem eingeschränkten Empfängerkreis zugänglich sind, als Amtsdrukschriften definiert.**

Als Regierungsrätin und als promovierte Juristin setzen wir voraus, dass Frau Dr. iur. Silvia Steiner diese rechtlichen Vorgaben und Verpflichtungen bekannt sind. Für uns stellt sich die wichtige Frage, ob Frau Dr. iur. Silvia Steiner gegen rechtliche Vorgaben verstösst, wenn sie aussagt, dass die TaskForce “Lehrermangel” zwar weiterhin tage, deren Mitglieder nach ihrer eigenen Aussage **seit der letzten Sitzung im Oktober 2019 in «stetigem bilateralem Austausch» gewesen seien und diese Gespräche aber nicht protokolliert worden seien.**

Unsere Fragen deshalb an den Kantonsrat Zürich:

- Wie kann die Tätigkeit der TaskForce nachvollzogen werden, wenn durch Frau Dr. iur. Silvia Steiner keine Gespräche protokolliert werden?
- Wie kann Frau Dr. iur. Silvia Steiner in Bezug auf ihre Tätigkeit die rechtlichen Vorgaben des IDG §4 - Transparenzprinzip, §5 - Informationsverwaltung und §7 - Informationssicherheit erfüllen, wenn sie keine Akten zur TaskForce führt?
- Stellt sich der Kantonsrat Zürich diese Fragen ebenfalls?
- Wenn ja, wie wird der Kantonsrat hier weiter vorgehen?
- Wenn nein, warum sehen Sie hier keine Problematik?
- Erhält die TaskForce “Lehrermangel” für ihre Tätigkeit eine spezielle Entlohnung? (bspw. Sitzungsgelder, Spesen etc.)

Für Ihre genaue Überprüfung dieser allfälligen Nicht-Erfüllung der regierungsrätlichen Aufgabe und die Beantwortung unserer Fragen danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

Vereinigung Bürger fragen nach



➔ Wir stellen unsere Fragen auch für **Mitglieder** von:



Quellenverweis:

[1] Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, 170.4)

[Gesetz über die Information und den Datenschutz \(IDG\) | Kanton Zürich \(zh.ch\)](#)

[2] Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV, 170.41)

[Verordnung über die Information und den Datenschutz \(IDV\) | Kanton Zürich \(zh.ch\)](#)

[3] Verordnung über die Orga. des RR und der kant.Verwaltung (VOG RR, 172.11)

[Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung \(VOG RR\) | Kanton Zürich \(zh.ch\)](#)

[4] Archivverordnung (170.61)

[170.61 9.12.98 107.fm \(zh.ch\)](#)